

SATZUNG

des Bridge-Vereins Kaiserslautern e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bridge-Verein Kaiserslautern. Er ist Mitglied im Deutschen Bridge-Verband e. V. (DBV) und dem zuständigen Landesbridgeverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. (LBV).
2. Der Bridge-Verein Kaiserslautern e. V. hat seinen Sitz in Kaiserslautern. Der Verein ist im Vereinsregister unter VR 1965 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert und pflegt den Bridgesport auf gemeinnütziger Grundlage. Er hat auf die Einhaltung der DBV-Satzung und anderer Rechtsvorschriften des DBV und des LBV zu achten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person mit Interesse am Bridge werden. Die Aufnahme in den Verein ist unter Verwendung eines entsprechenden Anmeldeformulars zu beantragen. Anträge Minderjähriger sind vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Kernvorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller in Textform mitzuteilen. Ein Anspruch auf Mitteilung der für eine Ablehnung maßgebenden Gründe besteht nicht.

2. Besonders verdiente Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod.
2. Durch Austritt, der zum Ende des Geschäftsjahres in Textform mit einer Frist von einem Monat gegenüber dem Kernvorstand zu erklären ist.
3. Durch Ausschluss:
Der Vorstand kann ein Mitglied wegen eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Vereins, des DBV oder des LBV ausschließen. Ebenso kann eine schwere Schädigung des Ansehens oder eine erhebliche Verletzung der Interessen des Vereins einen Ausschluss begründen. Der Betroffene ist vor der Entscheidung des Vorstandes zu hören. Auch die Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung kann einen Ausschluss begründen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene Einspruch einlegen. Dieser Einspruch muss innerhalb einer Woche, gerechnet vom Erhalt der Ausschlussmitteilung, schriftlich erfolgen. Über den Einspruch entscheidet das Ehrengericht.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Teilnahmerecht und Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Sie haben das Recht, am Spielbetrieb des Vereins sowie an Veranstaltungen des Vereins, des Bezirks und des Verbandes teilzunehmen, soweit nicht weitere Bedingungen erfüllt sein müssen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
2. Kameradschaftliche Gesinnung und faires Verhalten gegenüber anderen Spielern wird erwartet, ebenso die Übernahme anfallender Aufgaben innerhalb des Vereins.
3. Alle Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Beitrag ist jeweils für das Jahr im Voraus bis zum 31. März zu zahlen. Neu eintretende Mitglieder haben nur den anteiligen Betrag für die Zeit ihrer Mitgliedschaft zu zahlen, beginnend mit dem Aufnahmemonat. Die Aufnahmegebühr wird vom Vorstand

festgelegt. Für Mitglieder, die sich in der Berufsausbildung befinden, kann ein ermäßigter Beitrag vom Vorstand festgesetzt werden. Für die Einziehung der Beiträge ist der Schatzmeister verantwortlich.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Kernvorstand,
3. das Ehrengericht.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) wird einmal im Jahr einberufen. Sie wird im Regelfall als Präsenzveranstaltung abgehalten, kann aber im begründeten Ausnahmefall auch online abgehalten werden.

Zur Mitgliederversammlung ist vier Wochen vorher einzuladen. Die Einladung erfolgt elektronisch, soweit entsprechende Adressen bekannt sind. Im Übrigen erfolgt die Einladung schriftlich. In der Einladung muss angegeben sein, ob die MV online oder als Präsenzveranstaltung stattfindet.

Wenn die MV online abgehalten wird, kann zusätzlich eine Stimmabgabe in Textform (also als Brief, Fax oder E-Mail) zu einzelnen oder allen anstehenden Beschlüssen ermöglicht werden. In diesem Fall sind die Beschlussanträge mit der Einladung zur MV zu verteilen. Die Stimmabgabe ist nur mit Ja oder Nein möglich. Die Beschlusstexte sind entsprechend zu formulieren. Sie sollten ausreichend und verständlich kommentiert sein. Die Beschlusstexte für die Stimmabgabe in Textform sollten identisch sein mit den entsprechenden Beschlusstexten in der MV. Die Stimmen müssen spätestens am Tag vor der MV beim Kernvorstand in Textform eingehen. Die Stimmabgabe in Textform ist nur ein Notbehelf. In Textform abgegebene Stimmen werden ungültig, wenn

- die MV eine Änderung des Beschlusstextes beschließt oder
- die MV beschließt, den Beschlussgegenstand nicht zur Abstimmung zu stellen oder
- ein Mitglied, das seine Stimme in Textform abgegeben hat, an der MV teilnimmt.

Es gibt keine Stimmabgabe in Textform zu Anträgen, die von Mitgliedern nach Absendung der Einladung eingebracht werden.

Die MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. (Ausgenommen siehe § 14 Auflösung des Vereins.) Nicht teilnehmende Mitglieder können ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied schriftlich übertragen, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als eine weitere Stimme vertreten. Beschlüsse und Ablauf der MV sind zu protokollieren. Mitglieder des Kernvorstands leisten die erforderlichen Unterschriften.

Die MV ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl aller Mitglieder des Kernvorstandes und des Ehrengerichts,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
4. die Entlastung des Kernvorstandes,
5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
6. die Festsetzung von Beiträgen,
7. die Änderung der Satzung,
8. die Auflösung des Vereins.

Die Tagesordnung der MV muss enthalten:

- a) Berichte der Mitglieder des Kernvorstands über ihren Geschäftsbereich,
- b) Kassenbericht mit Kassenprüfung,
- c) Entlastungsantrag des Kernvorstands,
- d) Neuwahl des Kernvorstands (alle zwei Jahre),
- e) Neuwahl des Ehrengerichts (alle zwei Jahre),
- f) Neuwahl der Kassenprüfer (alle zwei Jahre),
- g) Verschiedenes.

Mit einer Frist von 14 Tagen vor der MV kann jedes Mitglied Anträge zur MV beim Kernvorstand einreichen.

Alle Beschlüsse einer MV werden in offener Abstimmung bzw. Online-Abstimmung gefasst, es sei denn, dass einer der Teilnehmenden geheime Abstimmung fordert oder die Satzung geheime Abstimmung vorschreibt. Zu einem Beschluss ist einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend, sofern in dieser Satzung nicht eine andere Mehrheit ausdrücklich vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Vor der MV in Textform abgegebene gültige Stimmen zählen wie in der MV abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Verspätet eingegangene sowie erst in der MV gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von den teilnehmenden Mitgliedern mit 2/3-Mehrheit als dringlich anerkannt werden und keine Satzungsänderung zum Gegenstand haben.

§ 8a Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen (aoMV) finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Kernvorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder sie in Textform unter Angabe des Zweckes fordert.

Zur aoMV wird vierzehn Tage vorher eingeladen. Die Einladung erfolgt elektronisch, soweit entsprechende Adressen bekannt sind. Im Übrigen erfolgt die Einladung schriftlich. Sie muss spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 9 Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er wird alle zwei Jahre von der MV gewählt. Er besteht aus

1. drei Vorstandsmitgliedern im Sinne des BGB (Kernvorstand). Sie sind in gesonderten Wahlgängen zu wählen. Dabei müssen folgende Geschäftsbereiche besetzt werden: Vorsitz, Schriftführung, Finanzen. Jedes Mitglied des Kernvorstands ist einzelvertretungsberechtigt.
2. weiteren Mitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand), die vom Kernvorstand bestellt und abberufen werden. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihre Aufgabenbereiche und ihre Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand. Geeignete Aufgabenbereiche können mehrfach besetzt werden. Die Bestellung des Fachvorstandes wird den Mitgliedern bekanntgegeben. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit widerrufen werden.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit oder durch einstimmigen Beschluss entscheidet der Kernvorstand über die Neuverteilung der Geschäftsbereiche. Der Kernvorstand kann die Geschäftsbereiche des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur MV an einen oder mehrere Fachvorstände übergeben.

Mindestens einmal im Quartal findet eine Sitzung des Kernvorstandes statt. Anstelle einer Präsenzveranstaltung kann sich der Kernvorstand auf alternative Wege der Beschlussfassung einigen. Der Kernvorstand ist bei Teilnahme von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Kernvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Fachvorstandes können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden; sie sind dort nicht stimmberechtigt.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins ist jährlich durch zwei von der MV zu wählenden Vereinsmitgliedern sachlich und rechnerisch zu prüfen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der MV vorzulegen.

§ 11 Ehrengericht

Das Ehrengericht besteht aus drei von der MV zu wählenden Vereinsmitgliedern, die kein anderes Amt im Verein bekleiden. Das Ehrengericht ist zugleich Schieds- und Disziplinargericht des Vereins und in dieser Eigenschaft auch zuständig für Einsprüche gegen Turnierleiterentscheidungen. Weiterhin unterliegt ihm die Schlichtung von Streitigkeiten, die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen gegen die Satzung und die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen, wenn es von einem Organ angerufen wird.

§ 12 Kostenerstattung

Alle Organe des Vereins führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich durch. Ihre Auslagen für den Verein werden erstattet.

§ 13 Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen (ausgenommen § 14 Auflösung des Vereins). Jedes Mitglied des Kernvorstandes wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Entwurfs in das Vereinsregister nach Vorgabe des Registergerichts oder auf Verlangen einer sonstigen Behörde notwendig sind. Die Änderungskompetenz umfasst auch redaktionelle und materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändern.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss einer eigens einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Sie kann nur als Präsenzveranstaltung abgehalten werden und ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. (Ist dies nicht der Fall, muss eine erneute aoMV mit einer Frist von vierzehn Tagen einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.)

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Mitgliederversammlung beschließt, wer das Vermögen des Vereins erhalten soll und für welchen Zweck es zu verwenden ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bezüglich der Vermögensverwendung dürfen erst ausgeführt werden, nachdem das zuständige Finanzamt seine Zustimmung erteilt hat.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des Kernvorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sofern sich herausstellt, dass eine Bestimmung dieser Satzung rechtsunwirksam ist, bleibt die Satzung im übrigen hiervon unberührt.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26. April 2021 beschlossen und ist ab dem Tag des Eintrags in das Vereinsregister gültig. Sie ersetzt die Satzung in der am 1. März 1993 beschlossenen Fassung.